

Gemeinde Rot am See
Landkreis Schwäbisch Hall

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rot am See am 30.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Rot am See erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 Euro bis 2.500,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 1,50 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen soll.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis

zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen soll.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Rot am See kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Rot am See erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden

Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2019. in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 10.05.1993 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rot am See, 04.10.2019

gez.

G r ö n e r
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 30.09.2019

Lfd. Nummer	Amtshandlung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	<i>1,50 € bis 2.500,00 €</i>
2.	Anträge	
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	<i>1,50 € bis 150,00 €</i>
2.2.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	<i>1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 €</i>
2.3.	Zurücknahme eines Antrags	<i>1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 €</i>
3.	Auskünfte , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	<i>1,50 € bis 50,00 €</i>
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	<i>2,50 € bis 500,00 €</i>
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	<i>5,00 €</i>
5.2.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Wird die Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	<i>1,50 €</i>
6.	Bescheinigungen	
6.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	<i>1,50 € bis 50,00 €</i>
6.2.	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen , Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	<i>2,50 € bis 500,00 €</i>
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)	
8.1.	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder	<i>5,00 € bis 250,00 €</i>

	unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	
8.2.	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	<i>1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mind. 1,50 €</i>
9.	Kopien	
9.1.	bei einem Format bis zu DIN A4	
9.1.1.	für die erste Seite	1,00 €
9.1.2.	für jede weitere Seite	0,50 €
9.2.	bei einem größeren Format oder farbig	
9.2.1.	für die erste Seite	1,50 €
9.2.2.	weitere Seiten	0,50 €
10.	Baugesetzbuch Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	25,00 €
11.	Bauordnungsrecht	
11.1.	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs.5 Nr. 1 LBO)	<i>0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 30,00 €</i>
11.2.	Mitteilung über die Unvollständigkeit der Unterlagen nach § 53 Abs. 6 LBO	<i>0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 30,00 €</i>
11.3.	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	<i>7,50 € je zu benachrichtigendem Angrenzer</i>
12.	Bestattungsrecht/ Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	20,00 €
13.	Fischereischeine	
13.1.	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31, 32 FischG)	
13.1.1.	Jahresfischereischein	15,00 €
13.1.2.	Fischereischein auf Lebenszeit	15,00 €
13.1.3.	Jugendfischereischein	10,00 €
13.2.	Verlängerung	5,00 €
13.3.	Einziehung der Fischereiabgabe	<i>Gebührenfrei</i>
14.	Gewerbesachen	
14.1.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	10,00 €
14.2.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	5,00 €
14.3.	Spiele	
14.3.1.	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	200,00 €
14.3.2.	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO	60,00 €
14.3.3.	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	200,00 €
14.4.	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	110,00 €
14.5.	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	110,00 €

14.6.	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	185,00 €
14.7.	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	200,00 €
14.8.	Weitere Aufgaben nach der Gewerbeordnung	9,50 € je angefangene 15 Minuten
15.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
15.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 € bis 50,00 €
15.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	15,00 €
16.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	25,00 €
17.	Melderecht	
17.1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1.	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	7,50 €
17.1.2.	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00 €
17.1.3.	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	10,00 €
17.1.4.	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
17.1.5.	Gruppenauskunft nach Nr. 17.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15,00 € bis 2.500,00 €
17.2.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs.4 KomWG)	20,00 €
17.3.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
17.3.1.	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung	5,00 €
17.3.2.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung um die Hälfte)	5,00 €
17.4.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 € bis 500,00 €
17.5.	Gebührenfrei sind insbesondere	
17.5.1.	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
17.5.2.	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
17.5.3.	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
17.5.4.	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
17.5.5.	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
17.5.6.	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
17.5.7.	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
17.5.8.	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 34 BMG	
17.5.9.	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
17.5.10.	Die Auskünfte an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
18.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
18.1.	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 € - 250,00 €
18.2.	Plakatierungserlaubnis	20,00 €
19.	Umweltinformationen Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte unter auf sonstigem Wege	

19.1.	Mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	65,00 €
19.2.	Erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	205,00 €
19.3.	Außergewöhnlich hoher Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	390,00 €
20.	Landesinformationsfreiheitsgesetz Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei	
20.1.	Mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	65,00 €
20.2.	Erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	205,00 €
20.3.	Außergewöhnlich hoher Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	390,00 €
21.	Gaststättenrecht/Gestattungen	
21.1.	1. Tag	20,00 €
21.2.	2. Tag - 4. Tag	Je Tag 7,50 €
22.	Polizeirecht	
22.1.	Erteilung von Platzverweisen	20,00 €
22.2.	Sonstige polizeiliche Maßnahmen	10,00 € bis 200,00 €
23.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 1, 1. SprengV	20,00 €